

## Visana-Kolloquium Gesundheitspolitik vom 3./4. November 2017 Handout für Podiumsdiskussion

---

### Fragestellung

Wäre ein Leistungsabbau in der Grundversicherung ethisch verträglich?

### A. Rechtliche und ethische Grenzen eines Leistungsabbaus

Jedermann muss Zugang haben zu einer ausreichenden Gesundheitsversorgung von hoher Qualität.

- «hohe Qualität» bedeutet die Gewährleistung des medizinischen Standards
- Der medizinische Standard verlangt nicht ein Maximum oder Optimum möglicher Leistungen, sondern entspricht dem tatsächlichen, gegenwärtig gegebenen durchschnittlichen Leistungsniveau.

Niemand darf bei der Erbringung medizinischer Leistungen diskriminiert werden.

- Ein Leistungsabbau muss auf sachlichen Gründen beruhen; die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW-Kriterien) sind sachliche Gründe.
- Ein Leistungsabbau darf auf keinen Fall einseitig zulasten vulnerabler Gruppen erfolgen wie namentlich alte, hochbetagte Patienten, demenzkranke bzw. urteilsunfähige Patienten, Patienten mit Migrationshintergrund, Patienten mit seltenen Krankheiten oder Kinder.

### B. Instrumente für die Durchführung eines Leistungsabbaus

Kostenseitige Steuerung (Globalbudgets, Tariffürzungen u.a.)

- Gefahr, dass aus Spargründen in Einzelfällen der medizinische Standard unterschritten wird
- Gefahr, dass einseitig zulasten vulnerabler Patientengruppen gespart wird

Leistungsseitige Steuerung (Kürzungen im OKP-Leistungskatalog)

- differenzierte Beurteilung der WZW-Kriterien in Bezug auf einzelne Behandlungsmethoden (z.B. Health Technology Assessment)
- kaum Diskriminierungsgefahren, da auf sachlichen Kriterien beruhend

Luzern, 30. Oktober 2017

Bernhard Rütsche, Professor für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie